



Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dr. Alfred Stöbich

Telefon 0512/508-3720

Fax 0512/508-3705

uvs@tirol.gv.at

DVR:0059463

per EMail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheinggesetz (13. FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung geändert werden; Begutachtung – Stellungnahme

Bezug: GZ. BMVIT-170.706/0009-II/ST4/2009

Geschäftszahl uvs-2009/71-34

Innsbruck, 19.05.2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des BMVIT vom 16.04.2009 erstattet der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol folgende Äußerung:

I. Zur FSG-Novelle

1. Fehlen einer Übergangsregelung:

Im führerscheinrechtlichen Verfahren ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides maßgeblich. Mangels einer Übergangsregelung würde die Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes in Form einer Berufung in vielen Fällen dazu führen, dass die in § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 FSG angedachten verschärften Regelungen anzuwenden wären und es daher allein aufgrund des Zeitablaufes – manchmal vielleicht auch aus Verschulden der Behörde – zu einer deutlichen Verschlechterung der Rechtslage des Berufungswerbers kommen würde.

2. Fehlende Sanktion für die Nichtabsolvierung des Verkehrscoachings:

Die für die Nichtabsolvierung begleitender Maßnahmen bzw. der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme in § 24 Abs. 3 FSG

normierte Verlängerungsregel kommt im Bezug auf das dort nicht genannte Verkehrscoaching nicht zu Anwendung. Es fehlt daher – ähnlich der Nichtabsolvierung einer Nachschulung bei Probeführerscheinbesitzern – an einer Regelung, im Falle der Nichtabsolvierung eines Verkehrscoachings einen formalen Entzug in die Wege leiten zu können.

3. Zu den Verlängerungen betreffend die Entziehungsdauer:

Durch die Änderung des § 26 Abs. 2 FSG wird die Unübersichtlichkeit betreffend die Entziehungsdauer weiter verschärft. Zwecks Herstellung einer besseren Übersichtlichkeit böte sich eine völlige Neugestaltung des § 26 FSG an, in welchem etwa sämtliche Entziehungstatbestände aufgrund von Alkoholdelikten und Geschwindigkeit genannt sein sollten. Im Falle einer Übertretung nach § 99 Abs. 1b, die durch den Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D begangen wird, bestimmt sich die Entzugsdauer nach § 25 Abs. 1 FSG. Da der VwGH im Bezug auf die Frage der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit und der Zulässigkeit einer Entziehungsmaßnahme hinsichtlich der Fälle des § 25 Abs. 3 und § 26 FSG eine unterschiedliche Rechtsansicht vertritt (vgl. VwGH vom 27.03.2007, ZI. 2006/11/0273, 20.05.2008, ZI. 2005/11/0091, 20.04.2004, ZI. 2003/11/0036) erweist sich die Rechtslage auch als völlig in inhomogen.

Die Verlängerung der Entziehungsdauer auf mindestens 12 Monate auch im Fall der Begehung einer Übertretung nach § 99 Abs. 1b (und einer Vortat gemäß § 99 Abs. 1 StVO) stellt sich als überzogen streng dar. Da im führerscheinrechtlichen Verfahren ein Instrument fehlt, das der außerordentlichen Strafmilderung im Verwaltungsstrafrecht entspricht, besteht für die Behörde keine Möglichkeit, in Fällen einer herabgesetzten Verwerflichkeit (wie zB wenn ein Kraftfahrzeug lediglich in Betrieb genommen wurde) eine den Wertungskriterien des § 7 Abs. 4 FSG entsprechende geringere Entziehungsdauer festzulegen.

II. StVO

1. Inadäquate Ersatzfreiheitsstrafen:

Hinsichtlich der Strafdrohungen für erhebliche Geschwindigkeitsübertretungen gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO wird wohl eine adäquate Ersatzfreiheitsstrafdrohung festzulegen sein. Die hinsichtlich des § 99 Abs. 2e StVO anzusehende Vorläuferregelung des § 99 Abs. 2c Ziff. 9 StVO sieht immerhin eine Ersatzfreiheitsstrafdrohung von 24 Stunden bis sechs Wochen vor.

2. Unvollständiger § 100 Abs. 5 StVO:

Der Ausschluss der §§ 21 Abs. 2 und 50 VStG wird sich wohl auch auf die Delikte gemäß § 99 Abs. 2e StVO beziehen müssen.

3. Unvollständiger § 100 Abs. 5a StVO:

Auch diese Bestimmung wird insoweit zu adaptieren sein, als die dort vorgesehene Einhebung einer Geldstrafe im Organmandatswege lediglich dann zulässig ist, wenn nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c und 2e StVO vorliegen

4. Zu enger Anwendungsbereich des § 100 Abs. 5b und 5c StVO:

Dass die dort vorgesehene Anwendung der §§ 50 bzw. 49a VStG sich lediglich auf Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h (auf Autobahnen) beziehen soll, erscheint nicht nachvollziehbar und auch für die Rechtsunterworfenen keinesfalls einsichtig. Dies nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass sich zahlreiche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen auf § 52 lit. a Ziff. 10a StVO bzw. auf das IG-L stützen und Tempo 130 ohnedies immer seltener gilt. Dass bei Missachtung von Tempo 100 auf der Autobahn die Vorgaben von § 100 Abs. 5b und 5c StVO nicht zur Anwendung gelangen sollten, ist schlichtweg nicht einsichtig. Dazu kommt, dass dort von einer „gemessenen“ Geschwindigkeit die Rede ist, womit die Terminologie des § 99 Abs. 2c Ziff. 9 StVO bzw. (neu) § 99 Abs. 2d und 2e StVO verlassen wird. Insofern scheint nicht klar, ob unter dem Begriff gemessene Geschwindigkeit jene vor oder nach Abzug der Messtoleranz gemeint ist. Darüber hinaus ist unklar, ob mit dieser Terminologie lediglich die Messung mit einem geeichten Messgerät gemeint sein soll oder auch die Messung (durch Nachfahren) mit einem ungeeichten Tacho.

Abschließend wird ersucht, auf diese Bedenken im Rahmen der endgültigen Beratung über den Gesetzesentwurf Rücksicht zu nehmen und diese allenfalls in den Gesetzesentwurf einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Der stellvertretende Vorsitzende des
Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:


Mag. Albin Larcher